

frei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung den in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Inöbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersehung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatsrichtungen, auf die Letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben kernaenen Personen, die Beleidigungen der Letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Aundgabe erdichteter, oder